

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	14.03.2023	
Kreisausschuss	16.03.2023	
Kreistag	20.03.2023	

Betreff:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023; Beitrittsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Wittmund tritt der Teilversagung der Verpflichtungsermächtigungen aus der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde bei (Beitrittsbeschluss). Entsprechend wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 geändert. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 48.390.000 EUR auf 14.390.000 EUR reduziert.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 08.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Nach § 3 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 48.390.000 EUR festgesetzt. Die Haushaltssatzung wurde gem. § 114 Abs. 1 NKomVG dem Nds. Innenministerium (MI) als Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das MI teilte am 01.03.2023 telefonisch mit, dass der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 48.390.000 EUR nur teilweise genehmigungsfähig sei. Es ist geplant den Teilbetrag über 34.000.000 EUR nicht zu genehmigen. Die übrigen 14,39 Mio. EUR sind lt. Kommunalaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig.

Die 34.000.000 EUR stehen im Zusammenhang mit dem Neubau der Berufsbildenden Schulen in Wittmund, welches im Rahmen einer Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP) umgesetzt werden soll. Bei diesem Finanzierungsmodell handelt es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft, welches nach § 120 Abs. 6 NKomVG genehmigungspflichtig ist. Nach Ansicht der Kommunalaufsichtsbehörde würde eine danach erteilte (Einzel-)Genehmigung ausreichen um sich per Vertrag entsprechend zu verpflichten.

Das MI hat telefonisch darauf hingewiesen, dass die Teilversagung der Verpflichtungs-

ermächtigungen keine grundsätzlichen Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit des Neubaus der BBS in Wittmund nach § 120 Abs. 6 NKomVG trifft. Die Teilversagung bezieht sich allein auf die Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigung.

Aufgrund der geplanten Teilversagung der Verpflichtungsermächtigungen wurde der Landkreis gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz angehört. Dem MI wurde folgendes mitgeteilt:

„Nach § 119 Abs. 1 NKomVG dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen für den Neubau der BBS in Wittmund stellen unzweifelhaft eine Investition dar, welche voraussichtlich als ÖPP realisiert werden soll. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse hat der Kreistag bereits gefasst und liegen dem Ministerium vor. Geplant ist, dass das zugrundeliegende Vertragswerk dieses Jahr fertig gestellt, ein Vergabeverfahren für dieses Vorhaben in Gang gesetzt und per Unterzeichnung abgeschlossen wird. Mit Unterzeichnung würde sich der Landkreis entsprechend für die Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren verpflichten.

Auch wenn nach § 119 Abs. 2 NKomVG Verpflichtungsermächtigungen in der Regel nur in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren veranschlagt werden dürfen, hat der Gesetzgeber durch den Wortlaut „in der Regel“ Abweichungen vom Grundsatz zugelassen. Entsprechend wurde davon ausgegangen, dass auch eine Veranschlagung möglich ist, wenn die Zahlung erst nach diesen drei Jahren erfolgen wird.

Die Auslegung, dass eine Einzelgenehmigung nach § 120 Abs. 6 NKomVG als Ermächtigungsgrundlage dienen könnte, war nicht bekannt und wird in der vorliegenden Kommentierung so nicht beschrieben. Zudem würde bei einer Einzelgenehmigung die nach § 119 Abs. 1 NKomVG geforderte Ermächtigung aus dem Haushaltsplan fehlen. Ebenfalls ergibt sich dies nicht aus dem Runderlass „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ (Nds. MBl. Nr. 5/2018).

Sofern die Veranschlagung nicht korrekt gewesen sein sollte, wird ein entsprechender Beitrittsbeschluss von Seiten der Kreisverwaltung angestrebt.“

Hat die Kommunalaufsicht nur einen Teilbetrag des veranschlagten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt, ist vor der öffentlichen Auslegung und der Verkündung von dem Kreistag nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ein sog. Beitrittsbeschluss zu fassen (siehe Nr. 1.5 des Runderlasses „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Krediterlass)“).

Sofern der Kreistag der Reduzierung nicht zustimmen sollte, gilt die Genehmigung als nicht erteilt (siehe Nr. 1.5 Krediterlass).

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ <input type="checkbox"/>	€ <input type="checkbox"/>	€ <input type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja Nein
 Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 07.03.2023

gez. *Börgmann, Wiebke*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: